

41. Griesheimer Zwiebelmarkt 2018

Informationen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Festausschusses

Aufgabe

Der Festausschuss übt nach § 6 Abs. 2 der Zwiebelmarktsatzung die Marktaufsicht und das Hausrecht auf dem Marktgelände aus und hat auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen zu achten.

Den Anordnungen des Festausschusses ist Folge zu leisten.

Der Festausschuss hat keine polizeilichen und ordnungsrechtlichen Aufgaben wahrzunehmen und keine Maßnahmen nach dem HSOG zu ergreifen.

Bei nicht zu schlichtenden Streitigkeiten, bei Schlägereien und bei erheblichen Sachbeschädigungen ist die Polizei zu verständigen.

Marktbuch

Während des Zwiebelmarktes ist aus satzungsrechtlichen Gründen und zur Information der Marktmeister ein Marktbuch zu führen.

Die Eintragungen müssen den Tag, die Uhrzeit und den Anlass erkennen lassen. Sie können im Telegrammstil erfolgen, müssen klar formuliert und gut lesbar sein. Eintragungen dürfen nicht nachträglich korrigiert, sondern nur ergänzt werden.

Nur Festausschussmitglieder, die Marktmeister und der Komitee-Vorsitzende Bürgermeister Geza Krebs-Wetzel haben das Recht, das Marktbuch einzusehen und unbedingt notwendige Auskünfte zu erteilen.

Im Marktbuch soll eingetragen werden:

- Beginn und Ende der Dienstzeit der jeweiligen Festausschuss-Schicht.
- Wer hat zu welcher Uhrzeit mit wem einen Kontrollgang auf dem Marktgelände durchgeführt?

- Gab es während des Kontrollganges besondere Vorkommnisse und wenn ja welche?
- Wer hat was veranlasst?
- Was hat sich aus dem Veranlassten ergeben?

Festzuhalten sind außerdem:

- Verstöße gegen die Zwiebelmarkt-Satzung,
- erhebliche technische Störungen,
- Lärmbeschwerden,
- Sachbeschädigungen, soweit sie erheblich sind,
- Aufforderungen des Festausschusses von besonderer Bedeutung,
- Reaktionen der Aufgeforderten,
- überlegenswerte Anregungen.

Bei Fundgegenständen sind einzutragen

- Bezeichnung des Gegenstandes,
- Fundort,
- Name, Anschrift und Telefon- oder Handy-Nummer des Finders.

Vor der Herausgabe des Fundgegenstandes sind die Personalien des Eigentümers im Marktbuch festzuhalten und der Fundgegenstand genau beschreiben zu lassen. Der Fundgegenstand ist nur gegen Quittung auszuhändigen.

Bei verlorenen oder gestohlenen Geldbeuteln ist die Polizei zu verständigen. Das gilt auch für aufgefundene und im Festbüro abgegebene Geldbeutel.

Für die Marktteilnehmer gilt:

Der Marktteilnehmer darf die festgesetzte Größe des ihm zugewiesenen Standplatzes nicht eigenmächtig überschreiten und weder einem Dritten überlassen noch mit einem anderen Marktteilnehmer tauschen (§ 10 Abs. 2 der Zwiebelmarktsatzung ZS).

Die Dekoration des Standplatzes muss schwer entflammbar sein (§ 10 Abs. 3 ZS).

Plastikgeschirr und –besteck darf nicht benutzt werden (§10 Abs. 4 ZS).
Achtung: Nutzung von Plastikgeschirr- und Besteck muss bei Gewerbetreibenden, die keine Zwiebelmarkt-Teilnehmer innen sind (z.B. Cafés im Bereich des Marktplatzes) geduldet werden (Konzessionsrecht).

Der Verkauf von „Alcopops“ und von Spirituosen in „Taschenfläschchen“, „Einwegspritzen“ oder „in anderen Behältnissen, die keine handelsüblichen Trinkgläser sind“, ist verboten (§ 10 Abs. 5 ZS).

An jedem Standplatz müssen aus brandschutzrechtlichen Gründen mindestens ein geprüfter Sechs-Kg-Pulverlöscher oder ein Sechs-Liter-Schaumlöscher vorhanden sein. Für Gas-Grill-Geräte oder Fritteusen ist zusätzlich ein Sechs-Liter-Fettbrandlöscher notwendig. Eine Löschdecke ist nicht mehr zwingend erforderlich.

Auf dem Marktgelände dürfen keine Gasflaschen gelagert werden.

An jedem Standplatz muss ein Verbandskasten vorhanden sein.

Nach dem Ende der Betriebszeit ist das Leergut wegzuräumen.

Der Standplatz muss an den Markttagen jeweils um 9.00 Uhr besenrein sein (§ 14 Abs. 2 ZS).

Die Entsorgung organischer Abfälle hat eigenverantwortlich zu erfolgen.

Der Bauhof übernimmt nach Absprache die Entsorgung von Altfetten und Ölen.

Die Namen der Marktverantwortlichen sind am Standplatz gut sichtbar auszuhängen.

Jeder Marktteilnehmer hat die zur Sicherung und zum Schutz des Standplatzes erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Er haftet für sämtliche Schäden, die Besucherinnen/Besuchern des Standplatzes durch eigenes Verschulden entstehen (§ 17 Abs. 2 ZS).

Standabnahmen

Die vorläufige Standabnahme beginnt am Donnerstag, 20. September 2018, um 16.00 Uhr, an Stand Nr. 1 (Mayworm) und die Standabnahme durch die Fachbehörden am Freitag, 21. September 2018, um 13.00 Uhr, ebenfalls an Stand Nr. 1.

Ist keine Standabnahme durch die Fachbehörden erfolgt, darf der Standplatz „weder geöffnet noch betrieben werden“ (§ 12 Abs. 5 Satz 1 ZS). Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht (§ 12 Abs. 5 Satz 2 ZS).

Da der Strombedarf der Marktteilnehmer/innen steigt, im Bereich des Marktgeländes aber nur eine begrenzte Menge an Strom bereitgestellt werden kann, werden alle Anschlusswerte der Marktteilnehmer/innen durch Mitarbeiter des Bauhofes erfasst.

Die „Angaben zum Stromanschluss“ müssen bei der Bewerbung zur Teilnahme am Zwiebelmarkt vollständig ausgefüllt werden. Bei Fragen kann Jens Färber (Bauhof) angesprochen werden.

Betriebszeiten

Für den 41. Zwiebelmarkt gilt nach § 4 Abs. 1 ZS folgende Betriebszeit:

Freitag,	17.00 bis 02.00 Uhr, Musik bis 01.00 Uhr,
Samstag,	11.00 bis 02.00 Uhr, Musik bis 01.00 Uhr,
Sonntag,	11.00 bis 24.00 Uhr, Musik bis 23.30 Uhr,
Montag,	11.00 bis 24.00 Uhr, Musik bis 23.00 Uhr.

In der Festhalle gilt nach § 4 Abs. 2 ZS folgende Mindestbetriebszeit:

Freitag,	18.00 bis 01.00 Uhr, Musik bis 24.00 Uhr,
Samstag,	11.00 bis 15.00 Uhr,
	18.00 bis 00.30 Uhr, Musik bis 24.00 Uhr,
Sonntag,	12.00 bis 24.00 Uhr, Musik bis 23.00 Uhr.

Die Festhalle ist am Zwiebelmarkt-Montag geschlossen.

Der Getränkeausschank muss nach § 4 Abs. 3 ZS 30 Minuten vor Ende der Betriebszeit eingestellt werden.

Die Betriebszeiten werden im Griesheimer Anzeiger nach § 4 Abs. 5 ZS öffentlich bekannt gemacht.

Die Marktteilnehmer haben an ihren Standplätzen an gut sichtbarer Stelle die Hinweisschilder über die Betriebszeiten auszuhängen.

Im Interesse der Marktteilnehmer und der Anwohner des Marktgeländes ist konsequent auf die Einhaltung der Betriebszeiten und das Ende der Musikdarbietungen zu achten.

Auch dieses Jahr wird eine Betriebszeitverordnung analog der Betriebszeiten des Zwiebelmarktes für die Gaststätten in der Wilhelm-Leuschner-Straße erlassen.

Bei Ruhestörungen nach dem Ende der Betriebszeit ist die Polizei zu verständigen.

Die gemeinsamen Rundgänge von Mitgliedern der letzten Festausschuss-Schicht und der Polizei werden nicht mehr durchgeführt, da während des Zwiebelmarktes Polizeibeamte in Zivil auf dem Marktgelände im Einsatz sind.

Marktbeginn und Ausnahmeregelungen am 21. September 2018

Der Zwiebelmarkt beginnt gemäß § 3 Abs. 1 ZS am Freitag, 21. September 2018, um 17.00 Uhr. Der Marktbeginn ist mit dem Beginn der Betriebszeit am Freitag (17.00 Uhr) identisch.

Am Zwiebelmarkt-Freitag findet kein Wochenmarkt statt.

Nach der Standabnahme durch die Fachbehörden können die Marktteilnehmer/innen ihren Standplatz öffnen und betreiben.

Folgenden gewerblichen Marktteilnehmern können, bereits vor der Abnahme durch die Fachbehörden und vor dem offiziellen Marktbeginn am Freitag um 17.00 Uhr, ihren Standplatz ab 13.00 Uhr öffnen und betreiben (§ 3 Abs. 2 ZS):

Rosita Mayworm (Freizeitbekleidung)
Arno Bügler (Kinderkarussell)
Schaustellerbetrieb Elvira Husar (Süßwaren und Popcorn)
Bunsom Dressler (Popcorn und Waffeln)
Kuscheltier.Boutique (Plüschtiere)
Heike Dieter (Kräuterbonbons, Haribo)
Ingo Reichert (Textilien)
Hans Werner Gierschek (Schmuckwaren und Hängeschaukeln)

Bewachung

Während des Zwiebelmarktes wird das Marktgelände von Donnerstag, 21. September bis Montag, 25. September 2017, jeweils von 22.00 Uhr bzw. 24.00 Uhr bis 7.00 Uhr, von einem Sicherheitsdienst bewacht (§ 15 ZS). **Neu: Freitag, Samstag und Sonntag bereits ab 21.00 Uhr**

Toilettenwagen

Die auf dem Marktgelände aufgestellten Toilettenwagen und die Toilettenanlage in der Wagenhalle werden von der Firma Hofmann aus Trebur-Astheim gereinigt, gewartet und – wenn notwendig – auch repariert.

Brandsicherheitsdienst

Im Feuerwehrgerätehaus ist ein Brandsicherheitsdienst eingerichtet, dessen Art und Umfang die Leitung der Feuerwehr bestimmt (§ 19 Abs. 1 ZS).

Der Brandsicherheitsdienst ist wie folgt einsatzbereit:

Freitag von 18.00 bis 2.00 Uhr,
Samstag von 18.00 bis 2.00 Uhr,
Sonntag von 12.00 bis 24.00 Uhr.

Die Kosten für den Brandsicherheitsdienst trägt die Stadt (§ 19 Abs. 2 ZS).

Erste-Hilfe-Station

Die nach § 20 Satz 2 ZS einzurichtende Erste-Hilfe-Station wird 2018 in zwei angemieteten und in der Friedrich-Ebert-Straße aufgestellten Containern von der DRK betrieben. Die Dienstzeiten sind mit denen des Festausschusses identisch.

Kontrollgänge

Bei den Kontrollgängen der Festausschussmitglieder auf dem Marktgelände ist insbesondere auf die Freihaltung der Fluchtwege auf dem Georg-Schüler-Platz zu achten.

Die jeweils letzte Festausschuss-Schicht hat besonders darauf zu achten, dass nach dem Ende der Betriebszeit keine Feuerbrücken geschaffen wurden, keine Gasflaschen auf dem Marktgelände abgestellt sind und das Leergut weggeräumt ist.

Besondere Feststellungen sind im Marktbuch festzuhalten.

Fluchtwege

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die mit hohen Drängelgittern und geschlossen zu haltenden Toren gesicherten Fluchtwege im Bereich des Georg-Schüler-Platzes freigehalten werden.

Die jeweilige Festausschuss-Schicht entscheidet, ob bei starkem Besucherandrang ein Fluchtweg kurzzeitig durch zwei Mitglieder zum kontrollierten Durchgang geöffnet wird.

Die Verfahrensweise bei in den Fluchtwegen abgestellten oder an die Absperrgitter angeketteten Fahrrädern ist in einem im Marktbüro ausgehängten Vermerk geregelt.

Den Abtransport, der sichergestellten Fahrräder zum Bauhof übernimmt der Elektrobereitschaftsdienst.

Die Polizei ist über die in den Fluchtwegen sichergestellten Fahrräder in Kenntnis zu setzen, damit keine Anzeigen wegen Diebstahl aufgenommen werden müssen.

Die sichergestellten Fahrräder können am Montag, 24. September und Dienstag, 25. September 2018, auf dem Bauhof abgeholt werden.

Sauberkeit

Jeder Marktteilnehmer ist für die Reinhaltung seines Standes und des ihm zugewiesenen Standplatzes sowie der daran gelegenen Gehwege und Durchgänge verantwortlich (§ 14 Abs. 1 ZS).

An den Markttagen müssen die Standplätze um 9.00 Uhr besenrein sein (§ 14 Abs. 2 ZS).

Auffälligkeiten sind dem/der Marktverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen und im Marktbuch festzuhalten.

Die Entsorgung organischer Abfälle erfolgt eigenverantwortlich durch die Marktteilnehmer/innen.

Die Entsorgung von Altfetten und Ölen übernimmt der Bauhof nach Absprache.

Technischer Notdienst

Der aus Mitarbeitern des Bauhofes bestehende „Technische Notdienst“ sollte nach 24.00 Uhr nur noch bei erheblichen Störungen in Anspruch genommen werden. Vor der Inanspruchnahme hat die Festausschuss-Schicht zu prüfen, ob es ausreicht, wenn die im Marktbuch zu vermerkende Störung am nächsten Morgen behoben wird.

Der Notdienst behebt jeden Morgen die im Marktbuch festgehaltenen technischen Störungen. Außerdem überprüft er die Funktionstüchtigkeit der Toilettenanlagen.

Verkehrsregelungen

Die B 26 wird von Freitag, 18.00 Uhr, bis Dienstag, 5.00 Uhr (*Änderung vorbehalten*), vom Wolfsweg bis zur Hahlgartenstraße / Schöneweibergasse für den Durchgangsverkehr gesperrt.

Die Straßen im Bereich des Marktgeländes werden aufgrund der Aufbauarbeiten ab Mittwoch, 19. September 2018, gesperrt.

Der die Toilettenanlagen reinigenden und wartenden Firma ist das Befahren des Marktgeländes gestattet.

Die Marktteilnehmer erhalten am Freitag, 21. September 2018, im Marktbüro einen vom Ordnungsamt ausgestellten **Berechtigungsschein** für die Belieferung der Standplätze und das Be- und Entladen.

Die Andienung der Standplätze sollte zu publikumsarmen Zeiten erfolgen.

Der Bereich östlich der Wagenhalle darf nicht zum Parken benutzt werden, um die ausgewiesenen Fluchtwege und Feuerwehrrangriffsfläche nicht zu versperren.

Das Parkverbot gilt auch für die Helferinnen und Helfer des Festhallenbetreibers. Eine Nutzung für Andienungszwecke außerhalb der Betriebszeiten ist allerdings zulässig.

Sonstiges

Das **Festausschussbüro** (Marktbüro) muss immer besetzt sein.

Die diensthabenden Mitglieder des Festausschusses sind durch orangefarbene Westen mit dem Schriftzug „Griesheimer Zwiebelmarkt Marktaufsicht“ gekennzeichnet. Die Mitglieder des Festausschusses nehmen auf dem Zwiebelmarkt eine Vorbildfunktion ein.

Die Westen sind nach Dienstende im Marktbüro abzugeben.

Die Mitarbeiter des städtischen Bauhofes tragen Namensschilder.

Das **Bewachungsunternehmen** erhält wieder einen Schlüssel für den Schulhof der Friedrich-Ebert-Schule.

Die letzte Festausschuss-Schicht übergibt alle Unterlagen und Schlüssel an den Verantwortlichen des Bewachungsunternehmens, der sie am nächsten Morgen einem Marktmeister aushändigt.

Zigarettenautomaten dürfen aus Sicherheitsgründen **nicht in** den Zelten oder Verkaufsbuden stehen.

Die **Toiletten im Georg-August-Zinn Haus** dürfen nur von den Festausschussmitgliedern und dem Sanitätsdienst benutzt werden.

Für die Kommunikation zwischen den Festausschussmitgliedern im Marktbüro und auf dem Marktgelände stehen **3 Funkgeräte** und eine Feststation zur Verfügung.

Der Festausschuss kann keinen durch eine kurzfristige Absage frei gewordenen Standplatz vergeben.

”Fliegende Händler” sind nach ihrem Zulassungsschreiben für den 41. Zwiebelmarkt zu befragen und unter Hinweis auf § 9 Abs. 1 ZS zum Verlassen des Marktgeländes aufzufordern. Kommen sie der Aufforderung, das Marktgelände zu verlassen, nicht nach, ist das Ordnungsamt oder die Polizei einzuschalten, die nach dem HSOG Platzverweise erteilen und eine Sicherstellung der Waren vornehmen können.

Außerhalb des Marktgeländes müssen sich “Fliegende Händler” an das Ladenöffnungsgesetz halten.

Das Verteilen von Flyern zur Werbung für gewerbliche Zwecke ist auf dem Marktgelände verboten.

„Spielwaren Otto“ hat für die Dauer des 41. Zwiebelmarktes eine mitzuführende **Laufgenehmigung** für den Verkauf von Helium-Luftballons mit Kindermotiven erhalten.

Die Festausschussmitglieder, der Technische Notdienst, der Elektrobereitschaftsdienst, der Sanitätsdienst, die Polizei und der Freiwillige Polizeidienst erhalten Verzehrbons im Wert von 5,-- Euro.

Die Bons müssen von allen Marktteilnehmern, die Speisen und Getränke verkaufen, eingelöst werden. Rückgeld ist herauszugeben.

Weitere Informationen zum 41. Griesheimer Zwiebelmarkt 2018 werden im Internetauftritt der Stadt Griesheim veröffentlicht.

September 2018/Frank